



## Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher von der Bewohnerin / vom Bewohner ab dem 01.01.2017 zu tragen ist

Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - ab dem 01.01.2017 das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage** abgerechnet.

Ab dem 01.01.2017 sind von der Bewohnerin / vom Bewohner folgende Eigenanteile am Heimentgelt / Monat zu tragen:

	Kein Pflegegrad „Pflegegrad 0“	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	€	€	€	€	€	€
Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen	1.022,42	1.257,26	1.611,96	2.103,85	2.617,03	2.847,01
Ausbildungs-umlage	34,07	34,07	34,07	34,07	34,07	34,07
Entgelt für Unterkunft/ Verpflegung	807,35	807,35	807,35	807,35	807,35	807,35
Investitions- Kostenanteil	263,74	263,74	263,74	263,74	263,74	263,74
<b>Heimentgelt gesamt</b>	2.127,58	2.362,42	2.717,12	3.209,01	3.722,19	3.952,17
Leistungs- betrag der Pflegekasse	0,00	(125,00)*	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00
<b>verbleibender Eigenanteil des Bewoh- ners</b>	2.127,58	2.237,42	1.947,12	1.947,01	1.947,19	1.947,17
<b>Der Eigenanteil einer Bewohnerin / eines Bewohners kann sich ggf. durch einen Besitzstands- schutzzuschlag auf den Leistungsbetrag der Pflegekasse reduzieren (vgl. die nachfolgenden Hinweise).</b>						

\* In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse einen Zuschuss von 125 EUR monatlich  
(ob an die Einrichtung oder direkt an die Bewohnerin / den Bewohner ist derzeit noch nicht geklärt).

## Hinweise:

In der Pflegevergütung ist ein landeseinheitlicher Umlagebetrag in Höhe von derzeit 1,12 € pro Jahr enthalten, der von der Einrichtung nach der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 04.10.2005 (GBl. S. 675) zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegefachkräften an den Kommunalverband für Jugend und Soziales abzuführen ist.

Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5 wurde gemeinsam mit den Kostenträgern ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil** in Höhe von derzeit

**28,80 € pro Tag**

errechnet. Maßgeblich für die Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

Übersteigt in einem Monat der Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse [einschließlich des Besitzstandsschutz-Zuschlags] die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil die Bewohnerin/der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder Abwesenheitstage hat, übernimmt die Pflegekasse anteilig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber für Investitionskosten.

Der individuelle Eigenanteil der Bewohnerin / des Bewohners am Gesamtentgelt kann von dem in der Tabelle ausgewiesenen Eigenanteil abweichen, wenn die Bewohnerin / der Bewohner infolge der Umstellung auf Pflegegrade und den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil am 01.01.2017 Anspruch auf Zahlung eines sogenannten **Besitzstandsschutz-Zuschlags** durch ihre/seine Pflegekasse hat.

Um Bewohner, die am 31.12.2016 bereits vollstationäre Pflege erhalten, vor Mehrbelastungen durch die ab dem 01.01.2017 geltende Pflegereform zu schützen, gelten folgendes Besitzstandsschutzregelungen:

Überschreitet der von einem Bewohner rechnerisch zu tragende Eigenanteil an den allgemeinen Pflegeleistungen im Januar 2017 den Eigenanteil im Dezember 2016 (Berechnungsgrundlage ist jeweils das Entgelt für 30,42 Tage), gleicht die Pflegekasse die Differenz durch Zahlung eines monatlichen Besitzstandsschutz-Zuschlags aus (§ 141 Abs. 3 SGB XI).

Entsprechendes gilt nach § 141 Abs. 3c SGB XI, wenn sich die Differenz zum Eigenanteil im Monat Dezember 2016 durch eine erstmalige Entgeltvereinbarung zur Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Zeitraum vom 01.02.2017 bis zum 31.12.2017 erhöht oder zum ersten Mal entsteht.

Der Anspruch auf einen Besitzstandsschutz-Zuschlag wird der Bewohnerin / dem Bewohner durch Bescheid der Pflegekasse mitgeteilt. Von den gesetzlichen Pflegekassen wird der Besitzstandsschutz-Zuschlag wie der Leistungsbetrag direkt an die Einrichtung ausgezahlt.

# Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

## 1. Im Bereich Unterkunft

### a) Schneiderarbeiten

Näh- und Flickarbeiten an der persönlichen Wäsche bzw. Kleidung  
(Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt) **17,00 €/Stunde**

Wäsche- und Kleidungskennzeichnung **0,60 €/Name**

### b) Nutzung von Festsaal, Barock-Café, Seminar- oder Besprechungsraum zu privaten Zwecken

Miete für Raumüberlassung (pro 1 Tag)

Festsaal	<b>49,50 €</b>
Seminarraum	<b>49,50 €</b>
Barock-Café	<b>39,50 €</b>
Besprechungsraum 1	<b>35,50 €</b>

Hauswirtschaftlicher Service

Bedienungsservice	<b>12,00 €/Stunde</b>
Eindeck- und Aufräumarbeiten (nach Aufwand)	<b>12,00 €/Stunde</b>

Abnahmepflicht Getränke: Preise gemäß der aktuellen Liste

Verpflegung nach Wunsch (Preis nach Absprache)

### c) Chemische Reinigung: Preise gemäß aktueller Liste der Vertragswäscherei

## 2. Im Bereich Verpflegung

zusätzliches Getränkeangebot  
Preise nach aktueller Liste im Barock-Café  
(Wir weisen darauf hin, dass unbegrenzt Mineralwasser, Tee, Kaffee und Milch als Regelleistung zur Verfügung stehen.)

individuelles Speiseangebot  
Preise nach Absprache  
(z.B. Speisen zur Bewirtung Ihrer Gäste)

## 3. Im Bereich sonstiger Dienstleistungen

Reparatur von persönlichen Gegenständen  
(Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt) **17,00 €/Stunde**

Versorgung von Tieren **12,00 €/Stunde**  
(Tierfutter wird separat in Rechnung gestellt)

Verpflegung von Gästen

Mittagessen	<b>5,00 €</b>
Nachmittagskaffee	<b>1,50 €</b>
Abendessen	<b>4,00 €</b>